

Paulskirche. Dem Rez. (er ist selbst Mitglied in einer Reihe von Räten des Bistums Limburg) stellt sich die Frage, ob in der gegenwärtigen kirchlichen Situation nicht auch in der Diözese Limburg eine gegenläufige Bewegung eingesetzt hat. Der synodale Prozeß scheint ein „auslaufendes Modell“ zu sein.

R. SEBOTT S. J.

BINDER, DIETER A., *Die diskrete Gesellschaft. Geschichte und Symbolik der Freimaurer*. Graz: Styria 1988. 240 S.

Der Vf. (Universitätsdozent für Neuere österreichische Geschichte an der Universität Graz) hat sich durch eine Reihe von Artikeln als Experte der Freimaurerei erwiesen. Deshalb darf man den vorliegenden Bild-Text-Band der Edition Kaleidoskop mit einer gewissen Spannung in die Hand nehmen. Das Buch hat zwei Teile. Im ersten (Vorgeschichte, 8–115) geht es um Entstehungstheorien, um die Gründungsphase der modernen Freimaurerei, um Freimaurerei und Aufklärung, um die Freimaurerei nach 1945; vor allem aber um die „Mobilisierung der Gegner“. Die Auseinandersetzung mit der katholischen Kirche steht dabei im Vordergrund. B. erwähnt als letztes Dokument die „Declaratio de associationibus massonicis“ vom 26. November 1983. Damit stellt sich die rechtliche Lage nun folgendermaßen dar: Im neuen Codex des kanonischen Rechtes ist die Exkommunikation (Kirchenbann) des CIC/1917, welche im Kanon 2335 die Freimaurer betraf, nicht mehr enthalten und damit – gemäß can. 6 § 1 nn. 1 und 3 des CIC/1983 – *abgeschafft*. Die Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 bleibt aber bestehen. Ja, sie wurde am 26. (*nicht*: 27.) November 1983 durch die römische Glaubenskongregation auf die ganze Welt ausgedehnt. Dies bedeutet: Ein Katholik, der in eine Loge eintritt, wird von seiner Kirche nicht mehr strafrechtlich belangt. Seine Handlung ist aber unerlaubt. Diese Abschaffung des entsprechenden Strafgesetzes (= die *Entpönalisierung* der Mitgliedschaft eines Katholiken in der Loge) wird nur selten richtig begriffen, weil das kirchliche Strafrecht (vgl. im CIC/1983 die canones 1311 bis 1399) nur Fachleuten wirklich verständlich ist. Aber so viel an Einsicht dürfte doch auch „strafrechtlichen Laien“ zugemutet werden können: Die Entpönalisierung spricht von (abgeschafften) *Strafen*, die Erklärung vom 26. November 1983 stellt ein (moralisches) *Gebot* auf, dessen Übertretung eine Sünde ist. Der CIC/1983 und die „Erklärung“ liegen also auf verschiedenen Ebenen. Der Unterschied ist folgender: Jede kirchliche Strafe setzt voraus, daß die entsprechende Tat eine (schwere) Sünde war. Aber längst nicht jede (schwere) Sünde ist durch eine Strafe im Sinne des kirchlichen Strafrechts bedroht. Ein Beispiel: Jede (schwere) Lüge ist selbstverständlich eine (schwere) Sünde. Im CIC/1983 ist aber nur eine einzige Art von „Lüge“ mit Strafe bedroht, nämlich der Meineid (vgl. can. 1368). Ganz allgemein: Nur Kapitalverbrechen werden im kirchlichen Gesetzbuch mit einer Strafe bedroht. Mit der Entpönalisierung der Mitgliedschaft eines Katholiken in der Loge wird dieser Tatbestand aus der Reihe der Kapitalverbrechen ausgeschieden. Dies ist eine „Geste der Versöhnung“, auch dann, wenn die Mitgliedschaft weiterhin verboten bleibt. Der erreichte Fortschritt darf nicht deshalb übersehen werden, nur weil man noch nicht am Ziel ist! – Im zweiten Teil des Buches (Der Weg zur Meisterschaft, 116–213) erfährt man viel Neues. B. stellt – ganz mit Recht – das Ritual in den Mittelpunkt der Überlegungen. „Freimaurerei läßt sich – folgt man der Anschauung der englischen Großloge und der mit ihr verbundenen regulären Maurerei – als eine ‚über die ganze Welt verbreitete Bewegung‘ definieren, deren Ziel es ist, die ‚in Logen organisierten‘ Männer ‚auf der Grundlage einer natürlichen Ethik zu wahren Menschentum hinzuführen‘. Dieses erzieherische Ziel wird im Zuge der Einführung des einzelnen im Wege der Initiation schrittweise angestrebt und soll durch das Zusammenspiel von rituellen Formen innerhalb der Tempelarbeit mit der schrittweisen Einführung in die spezifischen Regeln, Formen, Zeichen und Gebräuche den einzelnen zu den jeweils höheren Erkenntnisstufen der drei Grade des Johannismaurers führen“ (130). Die erste Stufe ist der Lehrlings-Grad. Die Maxime lautet hier: Schau in Dich! Dieser Lehrlings-Grad – die Stufe der Selbsterkenntnis – hat als Symbol den unbehauenen Stein. Er stellt den unvollkommenen Menschen dar. Den Stein zu formen ist die Aufgabe und Arbeit des Lehrlings. Die zweite Stufe ist der Gesellen-Grad. Hier heißt der Grundsatz: Schau um Dich!

Dieser Gesellen-Grad – die Stufe der Selbstbeherrschung – hat als Symbol den kubischen Stein. Wie er durch seine winkelrechte Form sich mit den anderen behauenen Steinen in den Tempelbau einpassen läßt, so soll sich auch der Geselle harmonisch in die Gemeinschaft einfügen. Die dritte Stufe schließlich ist der Meister-Grad. Als Grundsatz gilt: Schau über Dich! Der Meister-Grad – die Stufe der Selbstveredelung – hat als Symbol das Reißbrett. Auf ihm entwirft der Meister mit Hilfe von Winkelmaß und Zirkel die Zeichnung, die zur Vollendung des Tempelbaus führen soll. Es wäre sicher interessant gewesen, noch Näheres über die Arbeit mit dem Ritual zu hören. Etwa, ob dieses in Konkurrenz tritt zu den Sakramenten des Christentums. Aber darüber wird in Zukunft noch manche Abhandlung geschrieben werden müssen. – Ein Verzeichnis der Begriffe und Symbole der Freimaurerei und die Register schließen dieses ganz hervorragende Buch ab. Es gehört zu den besten, die über die Freimaurerei geschrieben wurden.

R. SEBOTT S. J.

VALMY, MARCEL, *Die Freimaurer: Arbeit am rauhen Stein; mit Hammer, Zirkel und Winkelmaß*. München: Callwey 1988. 252 S.

Im Jahre 1987 wurde das 250jährige Bestehen der Freimaurerei in Deutschland gefeiert. Aus diesem Anlaß kam es zu vielen Publikationen über die königliche Kunst. In diesem Zusammenhang ist auch das hier anzuzeigende – wirklich gelungene – Buch entstanden. Es hat drei Teile: einen Textteil (7–82), einen Bildteil (83–232) und den Anhang (233–252). Der Textteil beschäftigt sich u. a. mit folgenden Themen: „das Wesen der Freimaurerei“, „die freimaurerische Trinität“, „die geistige Arbeit“, „die Weltbruderschaft“, „die Freimaurerei im Zeitalter des Liberalismus“. Die Seiten 61–70 sind dem Verhältnis von Freimaurerei und katholischer Kirche gewidmet. Aber auch im übrigen Text finden sich verstreut Hinweise auf dieses Verhältnis. So heißt es auf S. 30: „Der Krieg zwischen Kirche und ‚Königlicher Kunst‘ war . . . ausgebrochen und ist bis heute ohne Friedensschluß geblieben.“ Dem muß widersprochen werden. Die Wahrheit ist folgende: Im neuen Codex des kanonischen Rechtes ist die Exkommunikation (Kirchenbann) des CIC/1917, welche im can. 2335 die Freimaurer betraf, nicht mehr enthalten und damit – gemäß can. 6 § 1 n. 3 des CIC/1983 – *abgeschafft*. Die Unvereinbarkeitserklärung der Deutschen Bischofskonferenz vom 12. Mai 1980 bleibt aber bestehen. Ja, sie wurde am 26. November 1983 durch die römische Glaubenskongregation auf die ganze Welt ausgedehnt. Dies bedeutet: Ein Katholik, der in eine Loge eintritt, wird von seiner Kirche nicht mehr strafrechtlich belangt. Seine Handlung ist aber unerlaubt. Diese Abschaffung des entsprechenden Strafgesetzes (= die *Entpönalisierung* der Mitgliedschaft eines Katholiken in der Loge) kann gar nicht hoch genug gewertet werden. Wer – wie der Rez. – die dramatische Sitzung während der Schlußtagung der Reformkommission im Oktober 1981 in Rom miterlebt hat, als u. a. die deutschen Bischöfe darauf drängten, auch in den neuen Codex die Exkommunikation gegen die Freimaurer zu übernehmen, mit dieser Forderung dann aber nicht durchkamen, wird ermesnen können, welcher Fortschritt im Verhältnis von Freimaurerei und katholischer Kirche erzielt wurde. Der Bildteil macht das Wesentliche dieses Buches aus. Leider läßt sich das hier nicht vermitteln. Die Bilder gruppieren sich um die folgenden fünf Themen: Geschichte der Freimaurerei (84–133), Symbolik (134–147), Tempelarbeit und Ritualgeschichte (148–188), Logenhäuser (189–210) und Gebrauchsgegenstände (211–232). Der Anhang bringt die „Alten Pflichten“, ein (bei einem Mysterienbund) sehr nützlich Glossar, die Literatur, das Register und den Bildnachweis. Der Fauxpas auf S. 234 wirkt natürlich störend, kann aber bei einer Neuauflage ausgemerzt werden. – Alles in allem ein wunderschönes Buch, das man nur ungerne aus der Hand legt!

R. SEBOTT S. J.

ENOMYA-LASSALLE, HUGO M., *Kraft aus dem Schweigen. Einübung in die Zen-Meditation* (Herder Taschenbuch 1528). Freiburg i. Br.: Herder 1988. 158 S.

Das vorliegende Büchlein ist eine Lizenzausgabe des 1977 im Benziger Verlag, Zürich, erschienenen Buches „Zen-Meditation“. Es hat sechs Teile. Im ersten (9–24) geht